

110. Findet Beschwerde des Gegners statt, wenn das Beschwerdegericht das Gericht, welches das Arrestgesuch zurückgewiesen hat, anweist, Arrest zu erkennen?

III. Civilsenat. Beschl. v. 18. September 1885 i. S. R. w. R. Beschw.-Rep. III. 118/85.

- I. Amtsgericht Großgerau.
- II. Landgericht Darmstadt.
- III. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Beschwerde des mit seinem Arrestgesuche vom Amtsgerichte zurückgewiesenen Gläubigers hatte das Landgericht das Amtsgericht angewiesen, Arrest an den zur Frage stehenden Vermögensteilen zu erkennen. Auf Beschwerde der Gegnerin hob das Oberlandesgericht den landgerichtlichen Beschluß auf und stellte den Beschluß des Amtsgerichtes her. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes wurde jedoch auf Beschwerde des Gläubigers vom Reichsgerichte aufgehoben und die gegen den Beschluß des Landgerichtes erhobene Beschwerde für unzulässig erklärt:

„In Erwägung,

daß gegen einen Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, nur Widerspruch nach Maßgabe der Bestimmung des §. 804 C.P.D. statthaft ist,

daß zwar im vorliegenden Falle das Landgericht auf die erhobene Beschwerde den Arrest nicht unmittelbar angeordnet, sondern das Amtsgericht in Gemäßheit des §. 538 C.P.D. zur Anordnung des Arrestes angewiesen hat,

daß aber auch dieser nicht in den Bereich der Zwangsvollstreckung fallende Beschluß zu denjenigen Beschlüssen nicht gehört, gegen welche nach den Bestimmungen des §. 530 C.P.D. eine Beschwerde zulässig ist,

daß daher die gleichwohl erhobene Beschwerde als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen und die nicht erfolgte Zurückweisung derselben für den Gläubiger einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.“